

Erläuterungen zur DA "Feuerwehrmedizinischer Dienst"

Im Bereich "Feuerwehrmedizinischer Dienst" ergeben sich immer wieder Unklarheiten bzw. Eigeninterpretationen der Dienstanweisung. Nach Rücksprache mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband ergeht daher seitens des Bezirkssachbearbeiters "Feuerwehrmedizinischer Dienst" zum Bereich "Feuerwehrmedizinischer Dienst" (**Dienstanweisung 5.4.5**; 2/2003) folgende Erläuterung:

Primär ist der "Feuerwehrmedizinische Dienst" zur **medizinischen und hygienischen Betreuung von Feuerwehrmitgliedern** eingerichtet.

Wir sind keine Rettungsorganisation wie z.B. Rotes Kreuz, Samariterbund etc. Unsere medizinische Versorgung für Feuerwehrmitglieder (ausgenommen Feuerwehrarzt) geht **über die Kenntnisse des 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses nicht hinaus**. Natürlich helfen wir auch anderen, nicht zur Feuerwehrangehörigen, verletzten Personen (Hilfeleistungspflicht). Allerdings ebenfalls nur unter Anwendung der Kenntnisse eines Erste-Hilfe-Kurses. Ansonsten ist **immer** ein Arzt oder eine Rettungsorganisation heranzuziehen. Zur Information: Ein Feuerwehrarzt, auch wenn er Uniform trägt, wird als **Arzt**, mit all seinen **beruflichen Aufgaben und Pflichten**, tätig.

Die **Ausrüstung** in der Feuerwehr wird sich daher auf die Materialien beschränken, die im Rahmen der allgemeinen Hilfeleistung erforderlich sein können.

Auch wenn ein Feuerwehrmitglied bei einer Rettungsorganisation tätig ist und entsprechende Fachausbildung besitzt, ist der Ankauf und die Anwendung von besonderen medizinischen Geräten oder Ausrüstung in der Feuerwehr **nicht vorgesehen**.

Das Aufgabengebiet des "Feuerwehrmedizinischen Dienstes" umfasst auch den Bereich der **Unfallverhütung/-vermeidung im Feuerwehrdienst** sowie die Beratung und Unterstützung der Feuerwehrmitglieder in **Hygienefragen**, die dem Feuerwehrdienst entspringen. Hier ist sicher noch entsprechende Arbeit zu leisten.

Der Bereich "**Menschenrettung**" bezieht sich auf Situationen, bei denen anderen Organisationen keine oder unzureichende Mittel zur Verfügung stehen (z.B. schwerer Atemschutz, Bergen aus Höhen und Tiefen etc.). Hier ist der Einsatz technischer Hilfsmittel unter möglicherster Schonung der zu rettenden Person zu verstehen. Kenntnisse im Umgang mit möglicherweise verletzten Personen sind daher sehr vorteilhaft.

Die **Betreuung** von (verunglückten) Personen unter außergewöhnlichen Bedingungen erfordert ein hohes Maß an persönlicher psychischer Festigkeit und wird daher prinzipiell eigens geschultes Feuerwehrpersonal betreffen (Feuerwehrpeers).

Bei Bedarf sollte die **Unterstützung** und Hilfeleistung für andere Organisationen im Einsatzfall für die Feuerwehr kein Thema darstellen (z.B. Tragen von Verletzten, Halten von Infusionsflaschen etc.).

Zur Kennzeichnung der Feuerwehrsaniätätshelfer und Feuerwehrärzte im Übungs- und Einsatzdienst:

Der Punkt 3 der Dienstanweisung 5.4.5 bezieht sich auf **Großschadensereignisse**. Ein Großschadensereignis wird sich im wesentlichen auf den KHD-Dienst konzentrieren. Auf Grund fehlender näherer Erläuterungen zum Begriff "Großschadensereignis" wird es dem Einsatzleiter obliegen, eine

Kennzeichnung der Feuerwehrsaniätshelfer bzw. Feuerwehrärzte im Übungs- bzw. Einsatzdienst anzuordnen.

Die Kennzeichnung von Feuerwehrmitgliedern mittels Überwurf als "**FEUERWEHR-SAN-HELFER**" oder "**ARZT**" erleichtert lediglich die Erkennbarkeit der eingesetzten Personen als solche. Eine Kompetenzerweiterung oder -abwandlung ist damit nicht verbunden.

Die Verwendung von Armschleifen ist nicht vorgesehen und hat daher zu unterbleiben. Hingegen kann das Ärmelabzeichen weiterhin getragen werden.

Allgemeines Schlusswort:

Wir haben einen klar umrissenen Aufgabenbereich im Feuerwehrwesen. Es ist schon schwer genug, diesen Anforderungen (personell und materiell) nachzukommen. Konzentrieren wir uns daher auf die uns übertragenen Aufgaben und versuchen wir diese bestmöglichst zu erfüllen.

Für noch offene Fragen, Unklarheiten sowie positive oder negative Kritik stehe ich Euch als Bezirkssachbearbeiter "Feuerwehrmedizinischer Dienst" gerne zur Verfügung.

Text: V Walter Geisberger
26.11.2003

Dienstanweisung 5.4.5 wurde den Feuerwehren per Post zugesandt, ein Download von der HP des LFKDO ist derzeit leider noch nicht möglich



Diese Seite wurde zum letzten Mal bearbeitet am: Samstag, 27. Dezember 2003
Copyright: Bezirksfeuerwehrkommando Zwettl - Alle Rechte vorbehalten!
